

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den

Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Stefan Weber, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

nachrichtlich:

Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Frau Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

über

Finanzministerium des Landes  
Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/4678

gesehen  
und weitergeleitet  
Kiel, den 16.10.2020



13. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 06.10.2020 die Einrichtung eines Corona-Zuschussprogramms im Umfang von 10 Mio. € beschlossen, mit dem Ziel Corona-bedingt vorhandene Betriebskostendefizite gemeinnütziger Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe im Bereich Jugendbildung und Jugenderholung (u.a. Jugendherbergen) teilweise auszugleichen. Ziel der Landesregierung ist es, die bestehende Infrastruktur für Jugenderholung und Jugendbildung in Schleswig-Holstein aufrechtzuerhalten.

Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen behördlich angeordneten Einschränkungen insbesondere in den Monaten März bis Juni 2020 befinden sich die gemeinnützigen Träger und Einrichtungen der Jugenderholung und Jugendbildung, insbesondere Jugendherbergen, Jugendgästehäuser, Jugendbildungsstätten und vergleichbare Einrichtungen in einer finanziell angespannten Situation, da es zu hohen Einnahmeausfällen gekommen ist. Der deutliche Rückgang der Einnahmen könnte sich noch in das Frühjahr 2021 hinziehen.

Aufgrund der Gemeinnützigkeit ist es den Trägern und Einrichtungen der Jugendbildung und Jugenderholung nach dem EU-Beihilferecht zwar erlaubt, finanzielle Rücklagen (z.B. für Bau, Sanierung oder Erweiterung der Einrichtungen oder satzungsgemäßer Veranstaltungen) zu bilden. Allerdings reichen diese wenigen Mittel aktuell nicht aus, um die Umsatzeinbußen als Folge der Pandemie abfangen zu können. Somit bestanden und bestehen für die benannten Träger und Einrichtungen nur wenige Möglichkeiten, die entstandenen Betriebskostendefizite aus eigener Kraft auszugleichen.

Trotz der Inanspruchnahme verschiedener Soforthilfen auf Bundes- und Landesebene weisen die Träger und Einrichtungen der Jugenderholung und Jugendbildung erhebliche Betriebskostendefizite aus.

Das BMFSFJ hat für vorgenannten Zweck ebenfalls ein Hilfsprogramm, das „Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit“ beschlossen. Nachrangig zu diesen Bundesmitteln sollen die Landesmittel eingesetzt werden, um das Bundesprogramm im Sinne dieser Zielsetzung zu optimieren und den vorgenannten Trägern und Einrichtungen die Hilfe zukommen lassen zu können, die sie benötigen. Je nach möglicher Inanspruchnahme von Bundesmitteln wird hier ein Betrag von bis zu 10 Mio. € für realistisch gehalten.

Die Finanzierung soll über die Umsetzung nicht verausgabter Mittel aus dem MWVATT in Höhe von 4 Mio. € (aus dem Einzelplan 06) sowie über eine Umsetzung weiterer 6 Mio. € von noch nicht verausgabten Mitteln (aus dem globalen Titel im Einzelplan 11) im Rahmen der Corona-Hilfen erfolgen.

Der Finanzausschuss wird um Zustimmung zur o.g. Maßnahme gebeten. Es ist vorgesehen, hierfür einen neuen Titel „Zuschüsse zur Unterstützung von Einrichtungen und Organisationen der Jugendbildung und –erholung (Corona –Sonderprogramm)“ 684 13 im Einzelplan 10, Kapitel 1012 einzurichten.

Die Bezuschussung der o.g. Träger und Vereine der Jugenderholung und Jugendbildung soll auf der Grundlage einer Billigkeits-Richtlinie zur Unterstützung von Einrichtungen und Organisationen der Jugendbildung und –erholung vorgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Matthias Badenhop

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>